



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

Beschlussauszug
aus der
Sitzung des Hauptausschusses
vom 15.05.2025

Top
7.1.1

RKiSH gGmbH: Reform der Notfallversorgung



www.rkish.de

112
NOTARZT
RETTUNGSDIENST

Notarztrettungsdienst

Dithmarschen | Pinneberg | Rendsburg-Eckernförde | Segeberg | Steinburg

Rettungsdienst Kooperation

in Schleswig-Holstein gGmbH ■■■■■

Hauptausschuss Kreis Rendsburg- Eckernförde

„Reform der Notfallversorgung“



Jan Osnabrügge
stellv. Geschäftsführer

15. Mai 2025

Agenda

Reform der Notfallversorgung

Inhalt

RKiSH in Zahlen

Stand der Reform

Finanzierung

Ausblick

1. RKiSH in Zahlen
2. Stand der Reform
 1. Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Notfallversorgung - Stand 02.10.2024
 2. Änderungsantrag 1 der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP
3. Finanzierung
4. Ausblick

Die RKiSH in Zahlen

2024

Mitarbeiter*innen

1.600
Mitarbeiter*innen

weiblich 38 %
männlich 62 %
divers <1 %



Rettungswachen

1.15 Mio.
Bevölkerung

45

Rettungswachen



12
NEF-Standorte

- VERWALTUNGS-
STANDORTE
- RKiSH-AKADEMIE
- WACHENSTANDORTE

Personal:

1.250 an den Wachen
50 an der RKiSH-Akademie
260 in der Verwaltung

Durchschnittsalter 34 Jahre

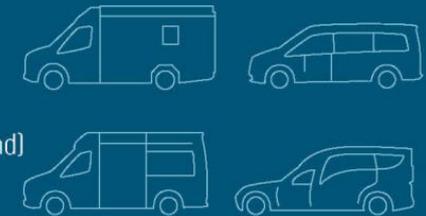
275 Auszubildende
(229 NotSan, 40 RettSan,
6 Büromanagement)

Einsätze



Fahrzeuge

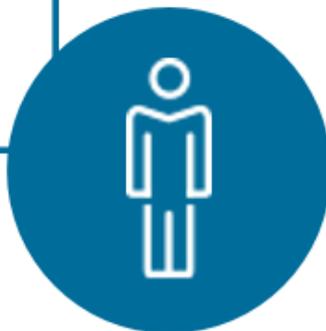
123 RTW 19 SEG-RTW 20 NEF
42 KTW 1 Schwerlast-RTW
2 Trainings-RTW 20 Kommandowagen
2 Elektrofahrzeuge + 1 E-RTW (Helgoland)
13 Mannschaftstransportwagen
div. Dienstfahrzeuge / Transporter



RKiSH in Zahlen

*Unsere Patient*innen (2024)*

6 Patient*innen waren
über **105 Jahre** alt



66,21 Jahre
war das Durchschnittsalter
der Patient*innen

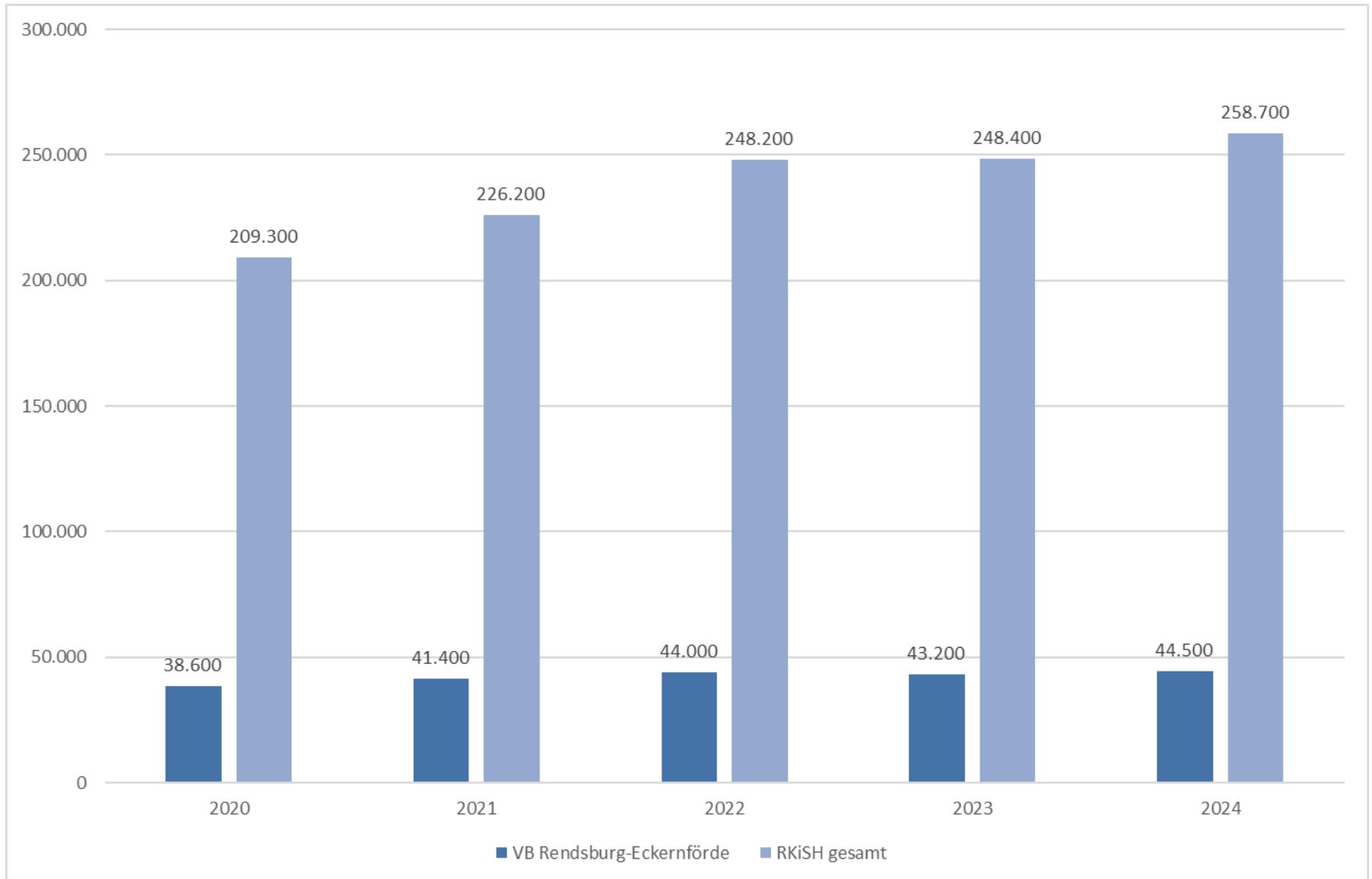


Ältester Patient
war **106 Jahre**



RKiSH in Zahlen

Einsatzzahlen 2024



RKiSH in Zahlen 2005-2024

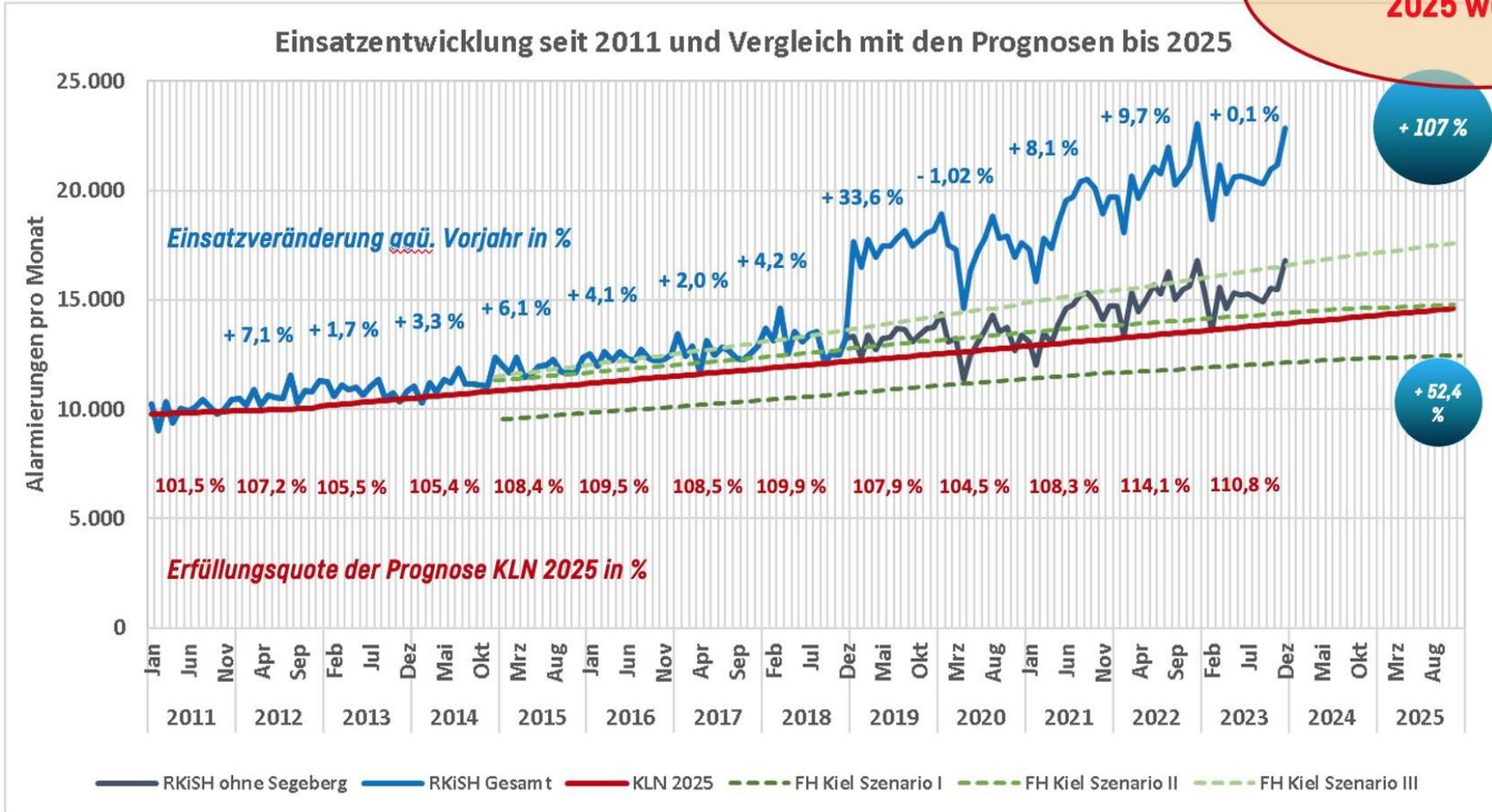
Rettungsdienst im Kreis Rendsburg-Eckernförde

	2005	2010	2015	2020	2024
Rettungswachen	8	8	9	10	11
Einsatzmittel	15	15	18	22	27
RMh Wochenstunden	2.093	2.093	2.470	2.942	3.386
Einsätze Notarzt	3.023	3.344	3.199	3.875	3.875
Einsätze Notfall	8.335	12.391	17.606	19.464	22.759
Einsätze Notfall K	-	-	2.597	4.289	6.109
Einsätze KBF	9.586	10.760	10.363	10.931	11.580
Personalbedarf					
Einsatzdienst in VK	102,8	102,8	123,0	163,5	197,9
Kosten- und Leistungsnachweis					
Blatt A.1	6.807 T €	9.813 T €	12.380 T €	20.733 T €	30.717 T €

Entwicklung des Einsatzaufkommens von 2011 bis 2025

Vergleich der Prognose 2025 mit den tatsächlichen Einsatzzahlen

Wie geht es nach 2025 weiter?

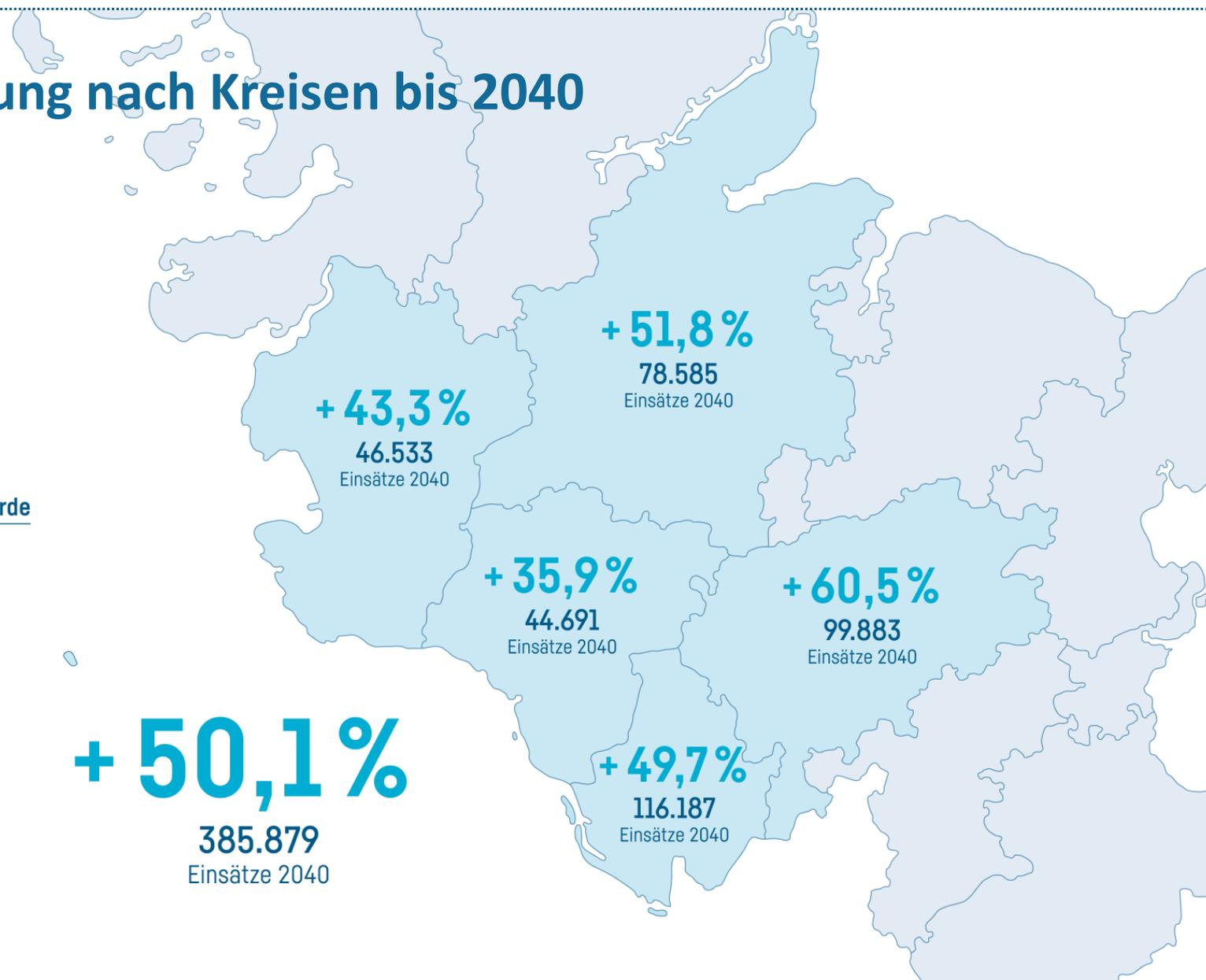


Prognose 2040

Einsatzzahlen im Jahr 2023	257.009
Prognose 2040 mit stabiler Einsatzrate aus 2023	300.115
Prognose 2040 mit prognostizierten Einsatzraten	388.893
Veränderung der Einsätze insgesamt	131.892
davon	
demografisch bedingte Veränderung	43.114
bedingt durch Nutzungsverhalten	88.778

Quelle: Sonja Leßing, FH Kiel,
Präsentation zur Bachelorthesis
[2024], Seite 41

Einsatzentwicklung nach Kreisen bis 2040



+ 43,3%
46.533
Einsätze 2040

+ 51,8%
78.585
Einsätze 2040

+ 35,9%
44.691
Einsätze 2040

+ 60,5%
99.883
Einsätze 2040

+ 50,1%
385.879
Einsätze 2040

+ 49,7%
116.187
Einsätze 2040

Dithmarschen

2023	32.471
2030	39.063
2035	42.986
2040	46.533

Segeberg

2023	62.246
2030	80.054
2035	90.043
2040	99.883

Pinneberg

2023	77.634
2030	92.844
2035	104.515
2040	116.187

Rendsburg-Eckernförde

2023	51.782
2030	64.187
2035	71.630
2040	78.585

Steinburg

2023	32.876
2030	38.155
2035	41.553
2040	44.691

RKiSH gesamt

2023	257.009
2030	314.303
2035	350.727
2040	385.879

Notlage in der Nacht

Stomabeutel ab und „im Dreck gelegen“, doch Pflegedienst kommt nicht: Darf Senior Rettungsdienst rufen?

Von Anna Krohn | 24.09.2024, 17:34 Uhr



Wann ist es eigentlich erlaubt beziehungsweise angebracht, den Rettungsdienst zu alarmieren? Ein pflegebedürftiger Oelixdorfer, der sich an unsere Zeitung wandte, hatte Skrupel. SYMBOLFOTO: ALEXANDER STEENBECK



Regierungskommission

für eine moderne und bedarfsgerechte
Krankenhausversorgung

Inhalt

RKiSH in Zahlen

Stand der Reform

Finanzierung

Ausblick

**Neunte Stellungnahme und Empfehlung
der Regierungskommission** für eine moderne
und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung

***Reform der Notfall- und Akutversorgung:
Rettungsdienst und Finanzierung***

Quelle: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/K/Krankenhausreform/BMG_Stellungnahme_9_Rettungsdienst_bf.pdf

Veröffentlicht am: 07. September 2023

Deutscher Bundestag

20. Wahlperiode

Drucksache 20/13166

02.10.2024

Inhalt

RKiSH in Zahlen

Stand der Reform

Finanzierung

Ausblick

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung****Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Notfallversorgung****A. Problem und Ziel**

Eine gut funktionierende und wirtschaftliche Notfall- und Akutversorgung ist essenzieller Bestandteil einer leistungsfähigen Gesundheitsversorgung. Für Menschen in einer akuten medizinischen Notlage ist es entscheidend, jederzeit unmittelbar Hilfe zu erhalten und hierbei auf eine qualitativ hochwertige Versorgung vertrauen zu können. Dies gilt gleichermaßen für den ambulanten wie den stationären Sektor. Deutschland verfügt grundsätzlich über ein umfassend ausgebautes System der Akut- und Notfallversorgung einschließlich eines gut etablierten Rettungswesens.

Die drei Versorgungsbereiche – vertragsärztlicher Notdienst, Notaufnahmen der Krankenhäuser und Rettungsdienste – sind jedoch besser zu vernetzen und aufeinander abzustimmen.

Quelle: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/131/2013166.pdf>

Ziel:

Umstellung der monistischen Finanzierung
des Rettungsdienstes

auf eine duale Finanzierung vergleichbar
zum Krankenhausbereich.

Inhalt

RKiSH in Zahlen

Stand der Reform

Finanzierung

Ausblick



§ 133 - Versorgung mit Leistungen der medizinischen Notfallrettung, Krankentransporten und Krankenfahrten

Inhalt

RKiSH in Zahlen

Stand der Reform

Finanzierung

Ausblick



1. die Berechnungsgrundlagen nicht transparent dargelegt wurden und vor der Entgeltfestsetzung den Krankenkassen oder ihren Verbänden keine Gelegenheit zur Erörterung gegeben wurde,
2. bei der Entgeltbemessung **Investitionskosten und Kosten der Reservevorhaltung berücksichtigt worden sind**, die durch eine über die Sicherstellung der Leistungen der medizinischen Notfallrettung und von Krankentransporten hinausgehende öffentliche Aufgabe bedingt sind oder
3. die Leistungserbringung gemessen an den rechtlich vorgegebenen Sicherstellungsverpflichtungen unwirtschaftlich ist oder nicht dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entspricht; die Empfehlungen des Qualitätsausschuss Notfallrettung nach § 133c Absatz 1 Nummer 1 oder die Rechtsverordnung nach § 133c Absatz 6 sind zu berücksichtigen.

Begründung zu Absatz 3

Inhalt

RKiSH in Zahlen

Stand der Reform

Finanzierung

Ausblick



Absatz 3 stellt zunächst klar, dass, wenn die Entgelte für die Inanspruchnahme von den einzelnen Leistungen der medizinischen Notfallrettung und von Krankentransporten durch landesrechtliche oder kommunalrechtliche Bestimmungen festgelegt werden, die Versicherten einen Anspruch auf Übernahme der Kosten haben. Damit jedoch auch hier die in Absatz 2 angelegten Transparenz- und Qualitätsmechanismen greifen, bleibt die gesetzliche Ermächtigung der Krankenkassen, ihre Leistungspflicht zur Übernahme der Kosten **auf Festbeträge unterhalb** derartiger öffentlich-rechtlicher Kostentarife beschränken, erhalten und **wird nunmehr für diese verbindlich**.

Schleswig-Holsteinisches Rettungsdienstgesetz (SHRDG)

Inhalt

RKiSH in Zahlen

Stand der Reform

Finanzierung

Ausblick

§ 7 Vereinbarung über Benutzungsentgelte

- (1) Jeder Rettungsdienstträger vereinbart für die von ihm nach diesem Gesetz zu erbringenden Aufgaben öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte mit den Krankenkassen oder Krankenkassenverbänden, dem Landesverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung und dem Verband der privaten Krankenversicherungen (Kostenträger). Für die Luftrettung treten die Luftrettungsträger an die Stelle der Rettungsdienstträger. Die Gesamtkosten des Rettungsdienstes sind durch die Summe der Benutzungsentgelte zu refinanzieren (**Kostendeckung**).
- (2) Grundlage der Verhandlung über die Vereinbarung der Benutzungsentgelte sind die Kosten im Sinne des § 6. Sie sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu berechnen.

KOLLISION SGB V mit dem SHRDG



Land S.-H. plant Neufassung SHRDG 2025

Inhalt

RKiSH in Zahlen

Stand der Reform

Finanzierung

Ausblick

Mitteilung der Koordinierungsstelle Rettungsdienst vom 29.11.2024:

[...] Aktuell wird im zuständigen Ministerium an dem Gesetzentwurf gearbeitet. Schon jetzt beteiligt das Ministerium uns und die Vorsitzenden der AG Rettungsdienst im Rahmen von Vorgesprächen. Hinsichtlich der Vorgespräche hat das Ministerium die Beteiligten um Vertraulichkeit gebeten. Sobald es einen Gesetzentwurf gibt, den das Ministerium zur Veröffentlichung freigibt, werden Sie diesen umgehend erhalten[...]



Koalitionsvertrag CDU,CSU und SPD 21. Legislatur

Inhalt

RKiSH in Zahlen

Stand der Reform

Finanzierung

Ausblick

3412	Wir schaffen eine gesetzliche Regelung, die die Sozialversicherungsfreiheit von Ärztinnen und Ärzten
3413	im Bereitschaftsdienst der Krankenversicherung ermöglicht und bringen Gesetze zur Notfall- und
3414	Rettenngsdienstreform auf den Weg. Bei medizinischen Behandlungen stärken wir Patientinnen und
3415	Patienten gegenüber den Behandelnden. Wir entwickeln das Hospiz- und Palliativgesetz im Sinne der
3416	sorgenden Gemeinschaften weiter und tragen den besonderen Bedürfnissen von Eltern von
3417	Sternenkindern Rechnung.



Koalitionsvertrag CDU,CSU und SPD 21. Legislatur

Inhalt

RKiSH in Zahlen

Stand der Reform

Finanzierung 3571 **Krisenfeste Versorgung**

Ausblick 3572 Wir schaffen gesetzliche Rahmenbedingen für den Gesundheitssektor und den **Rettungsdienst** im
3573 Zivilschutz- sowie Verteidigungs- und Bündnisfall mit abgestimmter Koordinierung und eindeutigen
3574 Zuständigkeiten. Wir investieren in die energetische Sanierung und Digitalisierung für die
3575 Krankenhaus-, Hochschulklinik- und Pflegeinfrastruktur.



Quelle: Koalitionsvertrag, Seite 114

Wird der Rettungsdienst durch die Reform gerettet?

Inhalt

RKiSH in Zahlen

Stand der Reform

Finanzierung

Ausblick



NEIN

Es geht nicht um unterschiedliche Positionen verschiedener Parteien. Es geht seit nunmehr schon mehreren Jahren um eine Auseinandersetzung des Bundes mit den Ländern mit völlig unklarem Ausgang **für die Kommunen** und einem daraus resultierenden **erheblichen Risiko** im Hinblick auf die bisherige kostendeckende Finanzierung der pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe.

Von pflichtiger Selbstverwaltung (§ 3 Abs. 1 SHRDG) kann dann allerdings im Ergebnis eigentlich keine Rede mehr sein.

Die volle Organisationsverantwortung (Amtshaftung) für einen leistungsfähigen Rettungsdienst bleibt *-selbstverständlich-* unangetastet vollständig bei den Kreisen und kreisfreien Städten.

Rettet den Rettungsdienst 2.0

Inhalt

RKiSH in Zahlen

Stand der Reform

Finanzierung

Ausblick









**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!**



Rettungsdienst-Kooperation in Schleswig-Holstein gGmbH
Rungholtstraße 9 | 25746 Heide | 0481.787 66 0

www.rkish.de | facebook.com/rkish.de | twitter.com/rkish_de

